



Vorsorgeauftrag

Was ist ein Vorsorgeauftrag?

Mit einem Vorsorgeauftrag entscheidet eine handlungsfähige Person selbst, wer im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit für sie entscheiden soll. Urteilsunfähig ist eine Person, wenn sie die Konsequenzen ihres Handelns nicht mehr abschätzen kann. Urteilsunfähig ist beispielsweise eine Person im Koma oder jemand mit fortgeschrittener Demenz. Je nach Inhalt des Vorsorgeauftrages soll die beauftragte Person Entscheide in folgenden drei Bereichen fällen:

1. PERSONENSORGE¹:

- Beratung in persönlichen Fragen
- Vermittlung einer geeigneten Wohnung/eines geeigneten Heimes/eines geeigneten Pflegeplatzes
- Hinreichende medizinische und soziale Betreuung
- Hinreichende Pflege und Ernährung
- Unterstützung bei den Bemühungen um eine Ausbildung
- Soziale Integration/Wiedereinstieg ins Erwerbsleben/Arbeit in einem geschützten Rahmen

2. VERMÖGENSORGE:

- Erhaltung und sachgerechte Verwendung des Vermögens²

3. RECHTSVERKEHR:

- Vertretung der auftraggebenden Person gegenüber Amtsstellen, Gerichten, Versicherungen, privaten oder öffentlichen Einrichtungen, Vermietern, Vereinen, Banken, Abschluss oder Kündigung von Verträgen etc.

Der Vorsorgeauftrag kann auch auf einen dieser drei Bereiche begrenzt werden. Es kann für alle drei Bereiche dieselbe Person eingesetzt werden oder es können verschiedene Personen oder Institutionen eingesetzt werden.

Neben oben erwähnten Bereichen kann im Vorsorgeauftrag auch erwähnt werden, wer die Kinder oder Tiere der beauftragenden Person betreuen soll, wenn sie selbst nicht mehr dazu in der Lage

¹ Siehe zum Folgenden auch: «Erwachsenenschutzrecht», 3. Auflage 2017, Keiser Verlag, S.60 | «Ich bestimme – mein komplettes Vorsorgedossier», Beobachter Edition, Käthi Zeugin, ISBN 978-3-03875-437-4, 6. Auflage 2022

² Falls nicht bereits im Vorsorgeauftrag bestimmt, entscheidet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), über welches Vermögen verfügt werden darf (z.B. ob die beauftragte Person auch Liegenschaften verkaufen oder mit weiteren Hypothekarschulden belasten und Firmen liquidieren darf)

ist. Die KESB muss sich nicht an diesen Wunsch halten, wird ihn aber berücksichtigen, wenn das Kindeswohl bzw. Tierwohl nicht dagegenspricht.

Wer kann einen Vorsorgeauftrag verfassen?

Nur handlungsfähige Personen können einen Vorsorgeauftrag verfassen. Handlungsfähig ist, wer:

- mindestens 18 Jahre alt ist **und**
- vernunftgemäss handeln kann (d.h. dass **keine** Urteilsunfähigkeit aufgrund einer geistigen Behinderung, psychischen Störung, Sucht, Rausch, Koma, Demenz etc. vorliegt)

Könnte bestritten werden, dass eine Person handlungsfähig ist, sollte der Vorsorgeauftrag öffentlich beurkundet werden. Vor der Beurkundung sollte in diesem Fall eine ärztliche Bestätigung eingeholt werden, dass sich die Person über den Inhalt und das Ausmass des Vorsorgeauftrages bewusst und in diesem Bereich urteilsfähig ist.

In welcher Form ist der Vorsorgeauftrag zu verfassen?

Möchte eine gesunde Person einen Vorsorgeauftrag verfassen und ist offensichtlich, dass die Person handlungsfähig ist, kann der Vorsorgeauftrag wie das Testament **von A bis Z von Hand geschrieben** werden. Wichtig sind zudem die handschriftlichen Angaben des genauen **Datums** und die **Unterschrift** der Person.

Könnte umstritten sein, ob die Person im Zeitpunkt des Verfassens handlungsfähig war, sollte der Vorsorgeauftrag **öffentlich beurkundet** werden. Im Kanton Thurgau kann die Beurkundung in einer **Anwaltskanzlei oder beim zuständigen Notariat** erfolgen.

Möchten Sie den **Vorsorgeauftrag später abändern** – was jederzeit möglich ist – **vernichten Sie die alten Exemplare am besten** (inkl. Kopien) und erwähnen im neuen Vorsorgeauftrag, dass alle bisher errichteten Vorsorgeaufträge nicht mehr gelten. Sonst kann es zu Auslegefragen kommen, ob der alte Vorsorgeauftrag auch noch gültig sein soll.

Je nach Ihrer Ausgangssituation reicht ein einfacher Vorsorgeauftrag oder sollten Sie einen etwas ausführlicheren Vorsorgeauftrag verfassen. Im Folgenden sehen Sie zwei konkrete Beispiele. Wählen Sie jenes Beispiel, welches für Sie besser passt und schreiben Sie alles von Hand ab. Für die KESB ist hilfreich, wenn Sie zu den beauftragten Personen möglichst viele Angaben machen (Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Postadresse), damit diese rasch kontaktiert werden können.

Zum ausführlichen Beispiel:

- wenn Sie nicht möchten, dass die beauftragte Person Ihre Liegenschaft verkaufen oder belasten kann, lassen Sie diesen Teil weg
- wenn Sie keine Firma haben: lassen Sie diesen Teil weg
- wenn Sie betreffend Kindern und Haustieren nichts regeln wollen: lassen Sie diesen Teil weg

Muster 1: Vorsorgeauftrag einfach

«Vorsorgeauftrag

Ich, die unterzeichnende Maya Muster, wohnhaft am Musterweg 1 in 1111 Musterhausen, geb. 1.1.1940, beauftrage für alle Bereiche (Personensorge, Vermögenssorge und Rechtsverkehr) meinen Ehemann Max Muster, wohnhaft Musterweg 1 in 1111 Musterhausen (Natelnummer 078 111 11 11, E-Mail: max.muster@muster.ch).

Sollte er den Auftrag nicht annehmen können oder wollen, beauftrage ich meine Tochter Mia Muster, geb. 1.1.1965, wohnhaft Musterweg 1 in 1111 Musterhausen (Natelnummer 078 111 11 12, E-Mail: mia.muster@muster.ch).

Gegenüber allen von mir beauftragten Personen sind Bank, Post, Ärzte etc. von der Schweigepflicht entbunden.

Die von mir beauftragten Personen werden im Falle meiner Urteilsunfähigkeit ihren Auftrag von der für meinen Wohnort zuständigen KESB bestätigen lassen. Die KESB habe zu entscheiden, ob und falls ja wie die beauftragten Personen entschädigt werden sollen.

Musterhausen, 1.1.2022

Maya Muster

Unterschrift»

Muster 2: Ausführlicher Vorsorgeauftrag**Themen, die Sie nicht betreffen oder die Sie so nicht möchten, können Sie einfach weglassen**

„Vorsorgeauftrag

Von Max Muster, Musterstrasse 111, 8888 Musterhausen, geb. 1.1.1980, Bürgerort Musterlingen, Tel. 077 777 77 77, E-Mail-Adresse: max.muster@muster.ch:

Sollte ich nicht mehr in der Lage sein, selber Entscheidungen zu treffen, beauftrage ich Lea Muster, geb. 1.1.1990, Bürgerort Musterlingen, Tel. 077 777 77 78, E-Mail-Adresse: lea.muster@muster.ch, Musterstrasse 112, 8888 Musterhausen.

Falls Lea Muster den Auftrag nicht annehmen will oder kann, bestimme ich als Ersatz Noah Muster, geb. 1.1.2000, Bürgerort Musterlingen, Tel. 077 777 77 79, E-Mail-Adresse: noah.muster@muster.ch, Musterstrasse 111, 8888 Musterhausen.

Die vorsorgebeauftragte Person hat sich mit diesem Vorsorgeauftrag an die Erwachsenenschutzbehörde meines Wohnortes zu wenden. Die Behörde soll der von mir beauftragten Person die zu meiner Vertretung notwendige Urkunde im Sinne von Art. 363 ZGB ausstellen.

Folgende Fragen soll die vorsorgebeauftragte Person für mich entscheiden:

1. Personensorge:

Die vorsorgebeauftragte Person bestimmt, welche Massnahmen für meine optimale Betreuung, Pflege und medizinische Versorgung zu treffen sind. Sofern ich spezielle Anordnungen in einer Patientenverfügung erlasse, soll sie dafür sorgen, dass sie auch ausgeführt werden.

2. Vermögenssorge:

Die vorsorgebeauftragte Person verwaltet mein Einkommen und Vermögen und sorgt für die Bezahlung meiner Rechnungen. Sie ist befugt, an mich adressierte Post entgegenzunehmen und zu öffnen.

Ich möchte ausdrücklich, dass die vorsorgebeauftragte Person auch meine Liegenschaften veräussern oder Hypothekarschulden erhöhen kann, wenn die Situation es erfordert.

Alle Fragen zu meiner Firma Wunder GmbH soll mein Geschäftspartner Felix Wunder entscheiden, Tel. 077 777 77 80, E Mail-Adresse: felix.wunder@muster.ch, Musterstrasse 111, 8888 Musterhausen. Er soll insbesondere alle nötigen Vorkehrungen zum Weiterführen der Firma treffen (insbesondere Verhandlungen mit Banken, Versicherungen, Lieferanten, Mitarbeitenden und Abschluss der entsprechenden Verträge). Möchte Felix Wunder meinen Firmenanteil übernehmen, ist der Preis mit meiner vorsorgebeauftragten Person zu vereinbaren.

3. Vertretung im Rechtsverkehr:

Die vorsorgebeauftragte Person ist bevollmächtigt, alle für die Personen- und Vermögenssorge notwendigen Rechtshandlungen zu treffen und die dafür nötigen Verträge abzuschliessen oder zu kündigen.

4. Betreuung meiner Kinder

Falls ich selbst nicht mehr in der Lage bin, meine Kinder zu betreuen, wünsche ich ausdrücklich, dass sie von meiner Schwester Anna Muster betreut werden, Tel. 077 777 77 90, E Mail-Adresse: anna.muster@muster.ch, Musterstrasse 111, 8888 Musterhausen, oder im Verhinderungsfall von meinem Bruder Theo Muster, Tel. 077 777 77 20, E-Mail-Adresse: theo.muster@muster.ch, Musterstrasse 111, 8888 Musterhausen. Die vorsorgebeauftragte Person setzt sich für mich dafür ein, dass dieser Wunsch von der KESB umgesetzt wird. Die durch die normale Betreuung der Kinder anfallenden Kosten sind aus meinem Einkommen und Vermögen zu decken.

5. Betreuung meiner Haustiere

Falls ich selbst nicht mehr in der Lage bin, meine Haustiere zu betreuen, wünsche ich ausdrücklich, dass sie von meiner Schwester Anna Muster betreut

werden, Tel. 077 777 77 90, E-Mail-Adresse: anna.muster@muster.ch, Musterstrasse 111, 8888 Musterhausen oder im Verhinderungsfall von meinem Bruder Theo Muster, Tel. 077 777 77 20, E-Mail-Adresse: theo.muster@muster.ch, Musterstrasse 111, 8888 Musterhausen. Die vorsorgebeauftragte Person setzt sich für mich dafür ein, dass dieser Wunsch umgesetzt wird. Die durch die normale Betreuung der Tiere anfallenden Kosten sind aus meinem Einkommen und Vermögen zu decken.

6. Beizug Fachpersonen

Bei Bedarf kann die vorsorgebeauftragte Person zur Erfüllung des Auftrages auf meine Kosten Fachpersonen beiziehen (Gesundheitsfachpersonen, Steuerberater, Treuhänder, Anwälte etc.).

7. Spesen und Entschädigungen:

Die notwendigen Auslagen sind der vorsorgebeauftragten Person zu ersetzen. Für ihren zeitlichen Aufwand darf sie mir CHF 30.00³ pro Stunde berechnen. Rein gesellschaftliche Besuche bei mir zu Hause, im Heim oder Spital sind nicht zu entschädigen.

Gegenüber allen von mir beauftragten Personen sind Bank, Post, Ärzte etc. von der Schweigepflicht entbunden.

Musterhausen, 1.1.2022

Max Muster

Unterschrift»

³ Für Privatpersonen sind CHF 30.00 bis CHF 50.00 pro Stunde üblich, juristische Personen und Fachpersonen müssen entsprechend den Branchenlöhnen entschädigt werden.

Was geschieht, wenn kein Vorsorgeauftrag besteht?

In diesem Fall entscheidet die KESB bei Urteilsunfähigkeit, wer Beistand für die urteilsunfähige Person wird und in welchen Bereichen. Lebt die betroffene Person in einer ungetrennten Ehe oder eingetragenen Partnerschaft, ist der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin für alle Alltagsgeschäfte zuständig.

Kann die beauftragte Person von der KESB nicht als Beistand eingesetzt werden, weil z.B. ein Interessenskonflikt besteht, wird ebenfalls von der KESB eine Person eingesetzt.

Ist ein Vorsorgeauftrag nur sehr rudimentär geregelt, entscheidet die KESB über den exakten Inhalt des Auftrages und ob die beauftragte Person für ihren Aufwand entschädigt wird. Werden mehrere Personen gemeinsam beauftragt und sind sich diese nicht einig, entscheidet die KESB.

Tipp

Die beauftragende Person sollte sich gut mit folgenden Fragen befassen:

- Wer kann mich in welchem Bereich am besten vertreten?
- Ist ein Interessenskonflikt zu befürchten?
- Wer soll den Auftrag übernehmen, wenn die erstgenannte Person mich nicht vertreten will oder kann?
- Könnte meine Handlungsfähigkeit in Frage gestellt werden und ist deshalb eine öffentliche Beurkundung angezeigt?

Aufbewahrung des Vorsorgeauftrages

Im Kanton Thurgau kann der Vorsorgeauftrag bei der **KESB am Wohnort der auftraggebenden Person hinterlegt werden**⁴. Das **Zivilstandsamt** kann darüber informiert werden, dass ein Vorsorgeauftrag besteht und wo dieser hinterlegt worden ist. Die Information wird in eine zentrale Datenbank (INFOSTAR) eingetragen, damit der Vorsorgeauftrag bei Bedarf gefunden wird. Alternativ oder zusätzlich können die **beauftragten Personen mit einer Kopie** bedient und darüber informiert werden, wo sich das Original befindet.

Vollmacht über die Urteilsfähigkeit oder den Tod hinaus⁵

Realisieren Sie, dass Sie gewisse Geschäfte nicht mehr so gut meistern können, verfassen Sie für jene Person, welche Sie vertreten soll, am besten eine **General- oder Spezialvollmacht mit Gültigkeit über die Urteilsunfähigkeit und den Tod hinaus**. Für Bankgeschäfte sollte die Vorlage der Bank oder Post verwendet werden, weil nur diese akzeptiert wird. Mit einer solchen General- oder Spezialvollmacht kann die beauftragte Person handeln, bis der Vorsorgeauftrag umgesetzt wird.

⁴ Hinterlegungskosten im Jahr 2022: CHF 150.00

⁵ Vorlagen z.B. im Buch «Ich bestimme – mein komplettes Vorsorgedossier», Beobachter Edition, Käthi Zeugin, ISBN 978-3-03875-437-4, 6. Auflage 2022

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung bestimmt eine Person, welche medizinische Behandlung sie möchte, wenn sie das selbst nicht mehr mitteilen kann. In der Patientenverfügung kann auch angegeben werden, welche Person anstelle der urteilsunfähigen Person Entscheide treffen soll.

Gründe für das Erstellen einer Patientenverfügung:

- Der effektive Wille der urteilsunfähigen, kranken Person wird umgesetzt;
- Angehörige und Vertretungspersonen werden im Entscheidprozess unterstützt;
- Das Behandlungsteam muss nicht raten, was wohl der Wille gewesen wäre.

Gültigkeitsvoraussetzungen

Damit die Patientenverfügung von Ärztinnen, Ärzten und Pflegefachkräften angewendet wird, sind folgende Voraussetzungen wichtig:

- **Kein Notfall**
(in Notfallsituationen muss gehandelt werden, bevor Patientenverfügungen organisiert werden können)
- **Keine widersprüchlichen Angaben** in der Patientenverfügung
- **Keine ungesetzliche Forderung** (z.B. aktive Sterbehilfe)
- **Aktueller Wille** (deshalb sollte die Patientenverfügung **alle zwei Jahre** überprüft und neu mit Datum und Unterschrift bestätigt werden)

Vertretungsperson

In einer Patientenverfügung können nicht alle Eventualitäten abgebildet werden. Umso wichtiger ist eine Vertretungsperson, die Ihre Haltung zu Leben, Krankheit und Schmerzen kennt und sich dafür einsetzen kann, dass gemäss Ihrer Haltung entschieden werden kann. Um diese Person zu entlasten, sollten Sie ihr im Vorfeld detailliert mitteilen, was für Sie wichtig ist.

Vorlagen verwenden

Um eine gültige Patientenverfügung abzuschliessen, wählen Sie am besten eine der zahlreichen Vorlagen aus dem Internet. Ganz wichtig ist, dass Sie sich **beim Ausfüllen** einer ausführlichen Version **beraten lassen (von einer Gesundheits- oder Pflegefachperson)**. Viele Muster haben auch eine Anleitung, welche die einzelnen Punkte der Patientenverfügung erklären. Besteht eine Vorerkrankung, ist sinnvoll, die Muster der entsprechenden Patientenorganisationen anzusehen, weil dort oft für diese Krankheit spezifische Behandlungsmöglichkeiten aufgeführt sind.

Allgemeine Muster im Internet:

Ärztevereinigung FMH, Kurzversion:	www.fmh.ch
Schweizerisches Rotes Kreuz:	https://vorsorge.redcross.ch/patientenverfuegung
Dialog Ethik:	www.dialog-ethik.ch

Ausführliche Muster im Internet

Ärztevereinigung FMH, ausführlich:	www.fmh.ch
Dialog Ethik (z.B. Covid-19, Parkinson):	www.dialog-ethik.ch
Krebsliga:	www.krebsliga.ch
Parkinson Schweiz:	www.parkinson.ch
Schweizerische Alzheimervereinigung:	www.alzheimer-schweiz.ch
Verein ALS:	www.als-schweiz.ch
Palliative Care:	www.palliative.ch

Aufbewahrung/Hinterlegung

Wenn Sie bereits in Behandlung sind, sollte das Dokument am besten bei den behandelnden Ärztinnen und Ärzten bzw. im behandelnden Gesundheitsinstitut hinterlegt werden. Verfassen Sie die Patientenverfügung ohne Vorerkrankung, sollte die Hausärztin, der Hausarzt und die als Vertretung eingesetzte Person ein Exemplar erhalten (ein Original oder eine Kopie mit Angabe, wo das Original aufbewahrt wird). Haben Sie ein elektronisches Patientendossier, kann die Patientenverfügung auch dort hinterlegt werden.

Keine Patientenverfügung: Wer entscheidet über medizinische Belange?

Ist eine Patientin oder ein Patient nicht in der Lage, für sich zu entscheiden und besteht weder eine Patientenverfügung noch eine vorsorgebeauftragte Person für Gesundheitsfragen, entscheiden folgende Personen für Sie⁶:

1. Beistandsperson mit Vertretungsrecht für medizinische Massnahmen;
2. Ehegatte/eingetragene Partner oder Partnerin, falls diese Person mit Ihnen im gleichen Haushalt lebt oder Ihnen regelmässig und persönlich Beistand leistet;
3. Personen, die mit Ihnen in Wohngemeinschaft leben und Ihnen regelmässig und persönlich Beistand leisten;
4. Nachkommen, die Ihnen regelmässig und persönlich Beistand leisten;
5. Geschwister, die Ihnen regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Die Aufzählung entspricht einer Kaskade: Kann die 1. Person nicht, kommt die 2. Person an die Reihe etc.

Sind aufgrund der Kaskade die Kinder entscheidungsberechtigt und entscheiden mehrere Kinder gemeinsam, darf das Behandlungsteam bei der Rückmeldung eines Kindes davon ausgehen, dass die Kinder alle dieser Auffassung sind.

⁶ Art. 378 Zivilgesetzbuch (ZGB)